

Marktgasse 31, Postfach 7526, 3001 Bern, Telefon +41 31 313 81 81, Fax +41 31 313 81 80, info@pk.sav-fsa.ch, www.pk.sav-fsa.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	25. FEB. 2011			+
No	442-055.1			

STIFTUNGSSTATUT DER PK SAV

Pensionskasse
Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)
Marktgasse 31, Postfach 7526
3001 Bern



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name.....	1
Artikel 2	Sitz.....	1
Artikel 3	Zweck.....	1
Artikel 4	Anschluss.....	1
Artikel 5	Stiftungsvermögen	2
Artikel 6	Leistungen und Finanzierungen	2
Artikel 7	Versicherungsverträge	3
Artikel 8	Zweckbindung	3
Artikel 9	Organe der Stiftung	3
Artikel 10	Stiftungsrat	3
Artikel 11	Verwaltung	4
Artikel 12	Revisionsstelle	4
Artikel 13	Experte nach Artikel 53 BVG.....	4
Artikel 14	Aufsichtsbehörde	4
Artikel 15	Uebertragung der Vorsorgeeinrichtung	5
Artikel 16	Aenderung der Stiftungsurkunde	5
Artikel 17	Liquidation.....	5
Artikel 18	Uebergangsbestimmungen	5



Artikel 1 Name

Der Schweizerische Anwaltsverband errichtet im Sinne der Artikel 80 ff ZGB, 331 ff OR und 48 BVG unter dem Namen

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)

Caisse de pension Fédération Suisse des Avocats (CP FSA)

Cassa pensione Federazione Svizzera degli Avvocati (CP FSA)

eine Personalvorsorgestiftung.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Bern.

Durch Beschluss des Stiftungsrats kann der Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort verlegt werden.

Artikel 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seinen Ausführungsbestimmungen für die dem Schweizerischen Anwaltsverband angeschlossenen selbständigerwerbenden Anwältinnen und Anwälte und die selbständigerwerbenden Angehörigen verwandter Berufsgruppen, insbesondere Notare, sowie für deren Arbeitnehmer und die Hinterlassenen im Rahmen des Vorsorgereglements. Der Stiftung können sich auch Anwaltsgesellschaften anschliessen, welche die Anforderungen des Anwaltsverbandes erfüllen.

Die Leistungen der Stiftung können den im BVG vorgesehenen Umfang überschreiten.

Artikel 4 Anschluss

Jeder Anwalt, der Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes ist beziehungsweise sich zur Mitgliedschaft beim kantonalen Anwaltsverband schriftlich angemeldet hat, sowie Angehörige



verwandter Berufsgruppen, insbesondere Notare, können für ihre Kanzlei (als „Arbeitgeber“ im Sinne des BVG) den Anschluss beantragen.

Der Anschluss erfolgt durch Aufnahmebeschluss des zuständigen Organes der Vorsorgeeinrichtung. Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat über die Aufnahme. Der Arbeitgeber ist für die Orientierung seines Personals selber verantwortlich.

Artikel 5 Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmete Fr. 1'000.-- (Franken eintausend) als Stiftungsvermögen.

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus gebundenem und freiem Vermögen zusammen. Die beiden Vermögensteile sind gesondert auszuweisen.

Das Stiftungsvermögen ist in dem Umfange gebunden, als es zur Deckung der reglementarischen Leistungen und von anderen Verbindlichkeiten der Stiftung erforderlich ist; der Rest ist freies Vermögen, über das der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes verfügt. Er kann zu Lasten des freien Vermögens die Organisations- und Verwaltungskosten decken und insbesondere die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung generell verbessern; soweit daraus den Destinatären ein Rechtsanspruch erwächst, ist das freie auf das gebundene Vermögen zu übertragen.

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus Mitteln der Stiftung erbringen, wenn von ihnen vorgängig hierfür Beitragsreserven geüfnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Artikel 6 Leistungen und Finanzierungen

Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente über die Leistungen und die Finanzierung der von der Stiftung geführten Vorsorge-Pläne. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Aenderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.



Artikel 7 Versicherungsverträge

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen und in bestehende Versicherungsverträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Artikel 8 Zweckbindung

Aus den Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, welche ein Entgelt für geleistete Dienste darstellen, auch keine Teuerungs-, Familien- und Kinderzulage, Gratifikationen etc.

Artikel 9 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. die Verwaltung
- c. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestellt eine Revisionsstelle und ernennt einen BVG Experten nach Massgabe des Gesetzes und der entsprechenden Verordnungen.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt fünf Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle wird jeweils für 1 Jahr gewählt.

Artikel 10 Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern und setzt sich aus gleich viel Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Er setzt die Zahl seiner Mitglieder fest. Die Arbeitgebervertreter werden von der Gesamtheit der angeschlossenen Arbeitgeber gewählt. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern gewählt. Die Einzelheiten der paritätischen Wahl des Stiftungsrates und der



paritätischen Verwaltung des Stiftungsvermögens werden in einem Reglement des Stiftungsrates geregelt. Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen - auch Dritte -, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten; er ordnet die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat ist an Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglemente, sowie an Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden.

Artikel 11 Verwaltung

Der Stiftungsrat überträgt die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens an geeignete Dritte. Diese sind an die Weisungen des Stiftungsrates gebunden.

Die Kompetenz zur Vermögensverwaltung kann vom Stiftungsrat jederzeit widerrufen werden.

Artikel 12 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage. Die Kontrollstelle erstattet dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

Artikel 13 Experte nach Artikel 53 BVG

Der Stiftungsrat beauftragt periodisch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der Ueberprüfung der Vorsorgeeinrichtung (Artikel 53 Absatz 2 und 3 BVG).

Artikel 14 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wird durch das Gesetz bestimmt.



Artikel 15 Uebertragung der Vorsorgeeinrichtung

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des stiftenden Verbandes und der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung der Destinatäre beschliessen, die Vorsorgeeinrichtung auf eine andere Institution zu übertragen. Die unwiderrufliche Zweckbestimmung der Mittel der Vorsorgeeinrichtung und die Rechte der Destinatäre müssen gewahrt sein.

Artikel 16 Aenderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat entscheidet über Änderungen an der Stiftungsurkunde und stellt dem Bundesamt für Sozialversicherung Antrag auf eine Aenderungsverfügung.

Jede Aenderung der Stiftungsurkunde muss derart durchgeführt werden, dass die unwiderrufliche Bestimmung der Mittel für Vorsorgezwecke und die Rechte der Destinatäre gewahrt sind

Artikel 17 Liquidation

Im Falle der Liquidation der Stiftung ist ihr Vermögen nach Massgabe der Rechte der Destinatäre ausschliesslich für die berufliche Vorsorge zu verwenden. Einzelheiten bestimmt der Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben im Amt zu verbleiben, bis die Liquidation der Stiftung beendet ist.

Artikel 18 Uebergangsbestimmungen

Der Stiftungsrat bestand erstmals aus sechs Mitgliedern, welche vom Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes bezeichnet wurden unter Beachtung des Grundsatzes der paritätischen Zusammensetzung.

* * *



Diese Stiftungsurkunde vom 16. November 2010 ersetzt die Stiftungsurkunde vom 22. November 2007 gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 16. November 2010.

Bern, 16. November 2010

Pensionskasse
Schweizerischer Anwaltsverband
Für den Stiftungsrat:

Dr. Franz-Xaver Muheim
Präsident

Arbeitgebervertreter

René Rall
Mitglied

Arbeitnehmervertreter

Dateiname: PPK SAV - Statuten der Stiftung def.V für BSV

